

Betreff: Aufforderung zur Auskunftserteilung für die Berechnung des Zugewinnausgleichs nach § 1379 BGB

Sehr geehrte Frau [Name der Ex-Ehefrau],

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn [Name des Mandanten], wohnhaft [Anschrift des Mandanten], vertreten. In seinem Namen fordern wir Sie hiermit auf, Auskunft über den Bestand Ihres Endvermögens zum Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, dem [Datum], sowie über den Bestand Ihres Anfangsvermögens zum Zeitpunkt der Eheschließung, dem [Datum], zu erteilen.

Diese Aufforderung erfolgt zur Bezifferung des Zugewinnausgleichsanspruchs unseres Mandanten gemäß § 1378 BGB in Verbindung mit § 1379 BGB. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Auskunfts- und Belegpflichten vollumfänglich und fristgerecht zu erfüllen.

I. Umfang der Auskunftsverpflichtung

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die zu den genannten Stichtagen vorhanden waren. Wir bitten Sie, ein geordnetes, übersichtliches und nachprüfbares Bestandsverzeichnis vorzulegen, in dem die Vermögensgegenstände nach Aktiva und Passiva getrennt aufgeführt und hinreichend spezifiziert sind. Die Auskunft ist zudem mit den entsprechenden Belegen zu versehen.

II. Besonderer Hinweis zur Auskunft über Immobilienvermögen

Im Hinblick auf das in Ihrem Eigentum stehende Immobilienvermögen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Auskunftsanspruch nicht nur die bloße Benennung der Immobilien mit genauer Bezeichnung (Grundbuch, Flurstücksnummer, Lage) umfasst. Vielmehr besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Wertermittlung, der für die Berechnung des Zugewinnausgleichs von entscheidender Bedeutung ist.

Gemäß § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 29.06.2011 - XII ZR 169/09) umfasst der Auskunftsanspruch auch die Vorlage aller Unterlagen, die zur Wertermittlung erforderlich sind, und die Duldung der Besichtigung und Begutachtung der Immobilie durch einen unabhängigen Sachverständigen. Dies dient dazu, eine objektive und marktgerechte Bewertung des Immobilienwertes sicherzustellen.

Wir fordern Sie daher auf, uns für jede Immobilie in Ihrem Eigentum folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Aktueller und vollständiger Grundbuchauszug
- Lageplan und Grundrisse
- Wohn- und Nutzflächenberechnung
- Baubeschreibung

- Energieausweis
- Mietverträge (falls vorhanden)
- Nachweise über Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der letzten 10 Jahre
- Teilungserklärung bei Wohnungseigentum

Zudem fordern wir Sie auf, die Duldung der Besichtigung und Begutachtung der Immobilien durch einen von uns zu beauftragenden Sachverständigen zu erklären.

III. Fristsetzung

Wir setzen Ihnen eine Frist zur vollständigen Erfüllung der oben genannten Auskunfts- und Belegpflichten bis zum

[Datum in 3 Wochen]

Sollten Sie diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, sehen wir uns gezwungen, die Ansprüche unseres Mandanten ohne weitere Ankündigung gerichtlich geltend zu machen. Wir weisen darauf hin, dass dies mit erheblichen weiteren Kosten für Sie verbunden wäre.

Um den Auskunftsanspruch entsprechend den rechtlichen Anforderungen vollständig und korrekt zu erfüllen, raten wir Ihnen dringend anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt